



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother, MdL
Postfach 7121
2417 Kiel

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

13. März 2012

Mein Aktenzeichen
17 023-2:33
KONNEXITÄTSPRINZIP
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
15. Februar 2012
L 215

Telefon / Fax
06131 16-3299
06131 16-17 3299

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgen-
abschätzungsverfahrens nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexitätsAusfG -);
Stellungnahme des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rhein-
land-Pfalz**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rother,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine
Stellungnahme abzugeben. Dem komme ich aus Sicht des federführenden Ressorts
für das Ausführungsgesetz zum rheinland-pfälzischen Konnexitätsprinzip (Landesge-
setz zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz
[Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG -] vom 2. März 2006 [GVBl. S. 53 ff.])
gerne nach. Ich bitte jedoch um Verständnis dafür, dass ich mich auf wenige Hinweise
beschränke, da sich die Maßstäbe für ein Konnexitätsausführungsgesetz im Wesentli-
chen aus der jeweils spezifischen landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsbestim-
mung und ihrer Entstehungsgeschichte ergeben.

Auch wenn es eine juristische Diskussion darüber gibt, inwieweit ein (einfachgesetzli-
ches) Konnexitätsausführungsgesetz für den Landesgesetzgeber, der allein an die



Verfassung gebunden ist, überhaupt rechtlich verbindlich ist, so entfaltet ein solches Gesetz jedenfalls eine politische Bindungswirkung und hat sich in der hiesigen Gesetzgebungspraxis als Handlungsgrundlage für ein einheitliches Verfahren zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips eindeutig bewährt.

Dies vorausgeschickt, nehme ich vor dem Hintergrund der hiesigen Erfahrungen zu den Einzelbestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

Zu § 1 Anwendungsbereich

Rein informatorisch weise ich darauf hin, dass in der entsprechenden Vorschrift im rheinland-pfälzischen Konnexitätsausführungsgesetz (vgl. § 1 Abs. 1 S. 4 KonnexAG-RP) auch eine Bagatellregelung für die Anwendung des Konnexitätsprinzips getroffen wurde. Diese Bestimmung hat sich im Vollzug als nützlich erwiesen und wurde bislang rechtlich nicht infrage gestellt.

Zu § 2 Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren soll aufgespalten werden in (1.) ein vorgezogenes Beteiligungsverfahren (§ 2 Abs. 1 S. 1), dass zeitgleich mit der interministeriellen Abstimmung des Entwurfs durchgeführt wird, sowie in (2.) die Anhörung der kommunalen Landesverbände vor der abschließenden Kabinettsberatung des Gesetzentwurfs bzw. vor Erlass der Landesverordnung (§ 2 Abs. 2 S. 1). Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung in Rheinland-Pfalz wäre eine solche Verfahrensweise zumindest bei Gesetzentwürfen nicht möglich, weil Entwürfe von Gesetzen anderen Stellen erst nach dem ersten Kabinettsdurchgang zur Kenntnis gebracht werden dürfen. Unter Beachtung der unterschiedlichen Ausgangslage ist jeweils über die geeignete und verfahrensökonomische Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens zu entscheiden.



Zu § 3 Kostenfolgenabschätzung

Es könnte erwogen werden, neben der Kostenfolgenabschätzung ausdrücklich - wie im rheinland-pfälzischen Konnexitätsausführungsgesetz (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 KonnexAG-RP) geschehen - eine „Kostenverursachungsabschätzung“ (= Abschätzung des Anteils des Landes an der Kostenverursachung) vorzusehen, wenn bei der Aufgabenübertragung bzw. Aufgabenverschärfung europa- oder bundesrechtliche Vorgaben beachtlich sind. Als Ausprägung des Verursachungsprinzips setzt die Anwendung des Konnexitätsprinzips nämlich voraus, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden Kosten gerade durch eine Entscheidung des Landes verursacht werden.

Zu § 4 Gesetzentwürfe des Landtages

Bezüglich der Beachtung des Konnexitätsprinzips bei Gesetzentwürfen des Landtags hat der rheinland-pfälzische Gesetzgeber in § 5 KonnexAG-RP eine etwas andere Regelung vorgenommen und zusätzlich in § 6 KonnexAG-RP eine Bestimmung über die Beachtung des Konnexitätsprinzips im Rahmen der Volksgesetzgebung getroffen.

Zu § 5 Finanzieller Ausgleich

Im Falle eines fortbestehenden Dissenses ist nach § 2 Abs. 3 S. 2 „die Möglichkeit zu prüfen, die Kosten im Sinne des § 3 Absatz 4 nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu ermitteln.“ Wenn weder eine Kostenermittlung noch eine Kostenschätzung möglich ist, ist gemäß § 3 Abs. 5 S. 3 „eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Kosten im Sinne des Absatzes 4 auf der Grundlage bis dahin gewonnener Erkenntnisse zu ermitteln sind.“ Für diese Fälle könnte erwogen werden, in § 5 zusätzlich eine Regelung über einen „vorläufigen“ finanziellen Ausgleich bis zur Auswertung der innerhalb der Frist gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.



Zu § 6 Anpassung des finanziellen Ausgleichs

In dem denkbaren Regelungsspektrum für eine Revisionsbestimmung zwischen einer automatischen Überprüfung innerhalb fester Zeitabläufe und einer Überprüfung nur aus besonderem Anlass ist jeweils eine angemessene Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz